Zur Reform des Hagel-Versicherungs-Wesens in Deutschland.

Vortrag,

gehalten in der Oekonomischen Gesellschaft im Königreiche Sachsen,

Dresden, am 4. November 1892

von

Dr. **Fuchsland**-Halle a/S.



Leipzig

Reichenbach'sche Verlagsbuchhandlung



Zur Reform des Hagel-Versicherungs-Wesens in Deutschland.

Vortrag,

gehalten in der Oekonomischen Gesellschaft im Königreiche Sachsen, Dresden, am 4. November 1892

von

Dr. **Suchsland**-Halle a/S.

Dreierlei wird vor allen Dingen ein Landwirth zu prüfen haben, der vor die Frage gestellt ist, bei welcher Gesellschaft er gegen Hagel Versicherung nehmen soll.

Erstens wird er sich darnach umsehen, wie es bei den verschiedenen Gesellschaften mit der „Sicherheit" bestellt ist. Denn diese ist es ja, um derentwillen er es sich Geld und Mühe kosten läßt; sie ist die Waare, die er um den Preis der Versicherungsprämie kauft.

Sodann wird der Versicherungsnehmer, wenn er anders ein guter Geschäftsmann ist, sich nach dem Kurs des Preises erkundigen und sich angelegen sein lassen, zu erforschen, wo er die gesuchte Waare, bei gleicher Güte am billigsten haben kann.

Um die Güte und die verhältnißmäßige Billigkeit aber zu beurtheilen, kommt drittens für den Versicherungsnehmer vor allem Andern in Betracht, welche Bürgschaften für den Schadenfall in der Richtung gegeben sind, daß die Höhe des Schadens vollkommen der Wirklichkeit entsprechend und gänzlich unparteiisch festgestellt wird.

Was die Sicherheit betrifft, so ist oft und heftig zwischen den Aktien-Gesellschaften und den Gegenseitigkeits-Gesellschaften hin und her gestritten worden, welche von ihnen dem Beitretenden die größere Sicherheit biete. Es ist jedoch falsch, dieses im Allgemeinen ein- für allemal entscheiden zu wollen. Den Ausschlag nach dieser oder jener Seite geben in diesem Punkte bei den Gegenseitigkeits-Gesellschaften die rechtlichen Bestimmungen, wie sie in den Statuten einer jeden

Gesellschaft niedergelegt sind. — Will man über die Tragweite und die Rechtsverbindlichkeit dieser Bestimmungen klaren Wein eingeschänkt haben, so wird es schon das Richtigste sein, den Rath eines Rechtsanwalts darüber einzuholen, wenigstens empfiehlt sich das, bevor man als Mitglied in eine beliebige Gegenseitigkeits-Gesellschaft eintritt.*)

Bei den Aktien-Gesellschaften ist ja darüber kein Zweifel, daß die Aktionäre, das sind die Versicherer oder Versicherungsunternehmer, nur mit dem Betrag der gezeichneten, bezw. eingezahlten Aktie für das Risiko des Geschäftes haften.

In Deutschland arbeitet nominell im Hagelversicherungswesen ein Aktienkapital von rund 27 Mill. Mk., wovon entfallen auf die einzelnen Gesellschaften in runden Summen:

1. Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft von 1832 . 3 Mill.
2. Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft . . . 9 „
3. die Union, Allg. Hagel-Vers.-Gesellsch. in Weimar 7½ „
4. Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft . . 4½ „
5. Vaterländische Hagel-Vers.-Gesellschaft in Elberfeld 3 „

Es drängt sich uns unwillkürlich die Frage auf: Ist das viel oder wenig? — Man wird geneigt sein, zu sagen: es ist wenig, wenn man erfährt, daß ausweislich der Statistik der durch Hagelschlag angerichtete Schaden schwankte in:

Preußen	während der 5 Jahre v.	1883—87	zwisch. rund	15 u. 39	Mill.
Bayern	„ „ 5 „ „	1878—82	„ „	7 „ 11	„
Württemberg	„ „ 5 „ „	1878—82	„ „	1 „ 7	„
Baden	„ „ 5 „ „	1878—82	„ „	1 „ 8	„

Darnach könnte es scheinen, als wäre eine solche Gesellschaft nicht im Stande, die erwünschte Sicherheit zu bieten und der Landwirthschaft einen wesentlichen Schutz gegen die Gefahr des Hagels zu gewähren, da ja die Schadensumme eines Jahres in Preußen allein die Gesammtsumme der angelegten Garantiekapitalien übersteigt. — Gleichwohl würde im Irrthum sein, wer diesen Schluß zu dem seinigen machte. Schon die Erfahrung, die Geschichte der Hagelversicherung, lehrt das Gegentheil, da aus ihr hervorgeht, daß die 5 genannten Aktien-Gesellschaften seit einem Menschenalter eine Werthsumme von der landwirth-

*) Was Kenner der Verhältnisse sofort errathen, das sei den Fernerstehenden hiermit ausdrücklich ausgesprochen. In obigen Worten soll keine Warnung vor den guten, bewährten Gegenseitigkeits-Gesellschaften, die eine solche Grundlage haben, liegen, sondern nur eine solche gegen jene Neugründungen, die dem Geldbedürfniß geschickter Macher entsprungen und, schlecht geleitet, keine andere Sicherheit bieten, als welche das Besitzthum der unglücklichen Versicherten darstellt.

schaftlichen Produktion Deutschlands mit Erfolg versichert haben, die zwischen rund 378 Mill. im Jahre 1863 und rund 868 Mill. im Jahre 1883 betrug.

Diese Thatsache erklärt sich daraus, daß die Rechtsform, bezw. die statutenmäßigen Garantien für die zu leistende Sicherheit mehr einen theoretischen Werth haben und einen praktischen eigentlich nur im schlimmsten Falle. Ungleich wichtiger als diese finanzielle Bürgschaft für die Sicherheit eines Versicherungsunternehmens ist die, welche die richtig angewandte Technik der Versicherung und eine gut geleitete Verwaltung einer Gesellschaft zu bieten vermag.

In ersterer Hinsicht lehren Theorie und Praxis, die Geschichte der Hagelversicherung und die spekulative Betrachtung des Hagels an der Hand der Statistik, übereinstimmend, daß Theilung und Begrenzung des Risikos und möglichst gleichmäßige Vertheilung des in viele kleine Einzelrisiken zerlegten Gesammtrisikos über einen möglichst großen Raum die unentbehrlichen Vorbedingungen für das Gedeihen einer Hagelversicherung sind. —

Weitaus die meisten der auf ein örtlich beschränktes Versicherungsgebiet angewiesenen Gegenseitigkeits-Gesellschaften haben eine Zeit lang mühsam ihr Dasein gefristet und schließlich ein unrühmliches Ende gefunden.*)

Die Gründe für die innere Nothwendigkeit dieser Entwicklung ergeben sich auch sehr leicht aus der statistisch festgestellten Thatsache, daß, je größer ein beobachtetes Gebiet ist, desto enger die Grenzen zu sein pflegen, innerhalb deren das Maximum und das Minimum des ermittelten jährlichen Hagelschadens liegt. So weist Baden in den 5 Jahren 1878—82, wie bereits oben erwähnt, einen höchsten Schaden auf, der ungefähr das 8fache des geringsten ausmacht, während in Bayern die Schadensummen in dem gleichen Zeitraum noch nicht um das Doppelte von einander abweichen. —

Dieselbe Wahrnehmung drängt sich uns auf, wenn wir die Hagelschäden eingehender betrachten, durch welche die einzelnen Provinzen Preußens in den 6 Jahren von 1883—1888 heimgesucht wurden. In Westphalen betrug z. B. im Jahre 1885 der Schaden das 43fache von dem des Jahres 1887, und in Schleswig-Holstein machte der Verlust im Jahre 1886 den 33. Theil desjenigen vom Jahre 1888 aus. Fast noch deutlicher als die Vergleichung der Schäden, welche die einzelnen Länder und Provinzen in einer Reihe von Jahren durch Hagel-

*) Vergl. hierzu die Tabelle Nr. VI in dem Buch: „Die Hagel-Versicherungsfrage in Deutschland" von Dr. H. Suchsland — Jena, bei Fischer 1890.

schlag erlitten, zeigt eine Zusammenstellung der Geschäftsergebnisse der Versicherungs-Gesellschaften die Schwankungen in den Verlusten, wie sie hagelreiche und hagelarme Jahre verursachen.

Nur bei der größten deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft, der Norddeutschen, blieb in dem 18jährigen Zeitraume von 1871—1888 der Schadendurchschnitt innerhalb des 4fachen; bei den übrigen größten Gesellschaften schwankt der durchschnittliche Schaden von Jahr zu Jahr in dem angegebenen Zeitraume ungefähr um das 5fache, bei der Union sogar um mehr als das 17fache. Bei den auf Landschaften, Provinzen und Kreisen und dergl. örtlich beschränkten Gegenseitigkeitsvereinen aber erhebt sich diese Verschiedenheit, wie z. B. beim Schleswig-Holst.-Lauenburg. Hagel-Vers.-Verein und dem Hagel-Vers.-Verein f. d. nordöstl. Holstein, zu der schwindelnden Höhe des 114- und 190fachen empor. —

In diesen Ziffern treten die furchtbar wechselnden Chancen des Hagels klar zu Tage, durch welche gleichzeitig dargethan wird, wie unerläßlich es für die Hagel-Versicherungs-Gesellschaften ist, falls sie die Gesetzlosigkeit der zufälligen Hagelschläge mit Erfolg beherrschen wollen, daß sie die oben bezeichneten leitenden Grundsätze der Versicherungstechnik folgerichtig bis in die letzten Konsequenzen durchführen.

Gegen die Bedeutung und die Tragweite dieser haben die weiteren Künste der ökonomischen Technik, wie sie die einzelnen Versicherungs-Gesellschaften im Lauf der Zeit in bunter Mannigfaltigkeit ausgebildet haben, erst eine Wichtigkeit zweiten und dritten Ranges. —

Immerhin sind einige derselben, wie z. B. die Bildung eines Reservefonds und die verschiedenen Grundsätze der Tarifirung der einzelnen Risiken nach dem Grade der durch die Erfahrung und die Statistik ermittelten Ortshagelgefährlichkeit, von erheblichem Einfluß auf den sicheren Gang des Geschäftes. Ein Reservefond in genügender Höhe hilft hinweg über verlustreiche Jahre und ermöglicht so den Ausgleich von Gewinn und Verlust in den verschiedenen Zeiträumen. Durch einen richtig festgesetzten Tarif wird der Ausgleich von Gewinn und Verlust in den verschiedenen Gegenden bewirkt.*) Auf diesem

*) Gern benutze ich diese Gelegenheit, um meine Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Tarifirung auszusprechen, welche die Direktion der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft mir in ihrem gefälligen Schreiben vom 1. Oktober 1892 entwickelt. Sie schreibt an der in Rede stehenden Stelle:

„Die Forderung einer der Hagelgefahr der einzelnen Risiken angepaßten Prämienklassifikation (beweglicher Staffeltarif) halten wir mit Ihnen für vollkommen berechtigt und verwenden die größte Sorgfalt auf Gewinnung und Weiterführung einer erschöpfenden Hagelstatistik für jeden selbständigen Gemeindebezirk in Deutsch-

Ausgleich im Raum und Zeit beruht aber die Wirksamkeit der Hagel-Versicherung.

Die Entscheidung der Frage, ob man nach den verschiedenen Stufen der durch die Statistik ermittelten Ortshagelgefahr tarifiren will oder nicht, wird naturgemäß auch bestimmend dafür sein, wie billig oder theuer die Versicherung gegen Hagel für den Einzelnen ist.

Die Höhe der Versicherungsprämie gegen Hagel hat ihre engen Grenzen. In der Landwirthschaft bleibt verhältnißmäßig nur ein geringer Bruchtheil der jährlich erzeugten Werthe als wirklicher Reinertrag übrig. — Im Großen und Ganzen wird man bei einem Boden und Klima mittlerer Güte unter gewöhnlichen wirthschaftlichen Verhältnissen im Durchschnitt auf den preußischen Morgen wohl nicht mehr als einen Reinertrag von 30 Mk. nach Abzug sämmtlicher Produktionskosten annehmen dürfen. —

Eine Abgabe von rund 1 Mk., welche im Durchschnitt auf den versicherten Morgen Halmfrucht entrichtet werden muß, macht schon 3⅔ % von dem Reingewinn aus, welchen derselbe liefert; sie ist somit immer schon eine recht fühlbare Last für den Versicherten. Eine jede Erhöhung derselben aber wirkt ebenso drückend, wie eine Progressivbesteuerung, und eine Prämie von 1,50 Mk. für 100 Mk. Versicherungssumme von Halmfrucht oder ca. 5 % vom Reingewinn dürfte man als die ungefähre Grenze desjenigen bezeichnen, was der Landmann als Versicherungsbeitrag zu entrichten im stande ist. —

---

land. Auf Grund derselben bemessen wir dann, unter Zugrundelegung sog. Grundprämien für größere Distrikte, die Höhe der speziellen Jahresprämie für jede einzeln Ortschaft, doch kann der dadurch entstehende Staffeltarif niemals ein ganz automatisch fungirender werden, weil neben der Zahl der Schäden auch die sehr verschiedene Intensität derselben zu berücksichtigen ist und weil außerdem auch die Hagelvergangenheit der einzelnen Ortschaften nicht außer Betracht gelassen werden darf. Halten wir somit unsererseits gleich Ihnen einen beweglichen Staffeltarif immerhin für die wichtigste Grundlage der Prämiirung, so vermögen wir doch auf eine sich aus der Eigenthümlichkeit des einzelnen Falles ergebende persönliche Mitwirkung bei Feststellung der Prämien nicht völlig zu verzichten."

In dem Sinne soll auch nach meiner Ansicht der bewegliche Staffeltarif nie „automatisch" werden, daß die persönliche Mitwirkung bei Feststellung der Prämie völlig aufhörte. — In allen menschlichen Verhältnissen ist der Einfluß der Persönlichkeit ein unermeßlicher und zugleich ein undefinirbarer. Die ruhmreiche Geschichte der Norddeutschen Gesellschaft ist selbst ein sprechender Beleg dafür, was eine Persönlichkeit zu schaffen vermag, welche einen Scharfblick für die entscheidenden, maßgebenden Bedürfnisse in der Hagel-Versicherung besitzt und die Thatenfreudigkeit und den Schaffensdrang hat, das für richtig und nothwendig Erkannte in Leben und Wirklichkeit umzusetzen.

In vielen Gegenden namentlich Süddeutschlands übersteigen die von den Gesellschaften geforderten Beiträge diese Höhe. Ist die Ausgabe für die Hagel-Versicherung schon für den reichen Landwirth eine empfindliche, so ist sie nicht selten für den weniger kapitalkräftigen eine unerschwingliche. Man wird daher den Wunsch der Landwirthe nach weiterer Ermäßigung nicht nur begreiflich, sondern bis zu einem gewissen Grade sogar gerechtfertigt erachten müssen. —

Es wäre ja gewiß sehr schön, wenn wir es so weit bringen könnten, daß der durchschnittliche Jahresbeitrag nicht höher als 25 Pf. pro 100 Mk. Versicherungssumme zu stehen käme, wie das z. B. in den Jahren 1882—88 beim „Hagel-Schaden-Vers.-Verein f. d. Land- und Stadtkreis Dortmund und den Kreis Hörde" der Fall gewesen ist.

Indes auch die Billigkeit hat ihre Grenze. Nicht minder für die Versicherung als für die Industrie ist die Maxime: „Billig und schlecht" zu verwerfen. Die Versicherungsprämien müssen ausreichend sein, um die Verwaltungskosten und die Schadensummen zu bezahlen. Hiermit kommen wir zur Betrachtung des dritten Werthmessers für die Güte einer Versicherungs-Gesellschaft, das ist das Verfahren, durch welches die Höhe des durch Hagel angerichteten Schadens ermittelt wird.

Es herrscht nun ziemlich allgemeine Uebereinstimmung darüber, daß bei dem Abschätzungsverfahren der Taxator folgende Fragen sich vorzulegen und zu beantworten hat:

1. Der wievielste Teil von dem als durch Hagelschlag beschädigt angemeldeten Grundstücke ist wirklich durch Hagel betroffen?
2. Der wievielste Theil des Getreides ist auf dieser Fläche durch Hagel vernichtet?
   a) an Körnern?
   b) an Stroh?

Beide Theile der Feldfrüchte sind in ganz verschiedenem Grade der Vernichtung durch Hagel ausgesetzt; es ist daher nothwendig, bei der Abschätzung sie zu trennen.

Gegenstand des Streites ist es hingegen, welcher Versicherungswerth der Berechnung der Entschädigung zu Grunde gelegt werden solle; die Norddeutsche Gesellschaft rühmt es ausdrücklich an ihrem Regulirungsverfahren, daß die Abschätzung des Hagelschadens ohne Reduktion der versicherten Summe erfolge. Bei den übrigen Gesellschaften dagegen schätzen die Sachverständigen, welchen Ertrag die versicherten Bodenerzeugnisse der von Hagel betroffenen Fläche nach erlangter Reife ergeben haben würde, wenn kein Hagelschlag eingetreten wäre. — Der

Werth dieses ermittelten muthmaßlichen Ertrags wird sodann der Schadenberechnung zu Grunde gelegt.

Die Bedeutung dieses Entschädigungsgrundsatzes können wir uns an folgendem Beispiele klar machen: Jemand versichert 10 Morgen Roggen, zu 12 Ztr. den Morgen = 120 Ztr. und den Zentner zu 8 Mk. = 960 Mk. Der versicherte Roggen wird von Frost befallen, der den Ertrag auf 60 Ztr. reduzirt. Nun vernichtet ein folgender Hagelschlag den ganzen Aufwuchs. Die Norddeutsche Gesellschaft hat den Grundsatz aufgestellt, gar nicht zu untersuchen, ob der versicherte Ertrag wirklich vorhanden war.*) Sie muß demnach in solchem Falle anstatt 480 Mk. 960 Mk. bezahlen — und so in jedem anderen Falle einer Ertragsverminderung, entstehe sie, wodurch sie wolle, durch Nässe, Dürre, Käferfraß, Mäusefraß, Ueberschwemmung oder wie sonst die Nöthe heißen mögen, welche den Landwirth betreffen können.

Hieraus leuchtet ein, daß der Versicherungsvertrag ganz verschiedenen Inhalt hat, je nachdem der eine oder der andre Grundsatz bezüglich der Schadenregulirung aufgestellt wird. — In dem einen Falle verpflichtet sich die Versicherungs-Gesellschaft nur, den an den versicherten Bodenerzeugnissen nachweislich durch Hagel verursachten Schaden zu ersetzen, im anderen Falle macht sich die Versicherungs-Gesellschaft verbindlich, Alles zu ersetzen, was an Werth versichert war, insoweit das Vorhandene durch Hagel vernichtet ist.

Unseres Erachtens erfordert es die Gerechtigkeit und Billigkeit gegen den Versicherer sowohl, wie gegen die übrigen Versicherten, daß der wirkliche Schaden und der Ersatz mit einander vollkommen in Einklang stehen. — Denn wenn man den Grundsatz anerkennt, daß eine Abschätzung darüber, ob der versicherte Ertragswerth überhaupt zu erwarten gewesen ist, bei der Schadenregulirung nicht stattzufinden habe, so steigert man die Ausgaben der Versicherung, was vertheuernd auf den Versicherungsbeitrag zurückwirken muß. — Ist es doch von vornherein klar, daß eine Gesellschaft nicht mit dem für die alleinige Hagelgefahr berechneten Beitrag auskommen könnte, falls sie sich den Grundsatz allgemeiner Ersatzpflicht im Falle des Hagels aneignete. Sie dürfte und müßte dann auch noch einen Beitrag für die durch Frost eintretende Schädigung und für eine solche durch Dürre und die sonstigen

*) Wie Herr Rittergutspächter Andrae-Limbach in der dem Vortrag folgenden Diskussion hervorhob, sichert sich die Norddeutsche Gesellschaft gegen die bedrohlichen Konsequenzen des beregten Versicherungsgrundsatzes dadurch, daß sie für jede Gegend gewisse Grundtaxen aufstellt. Will ein Landwirth über die Grundtaxe den Ertrag eines Feldstückes versichern, so bedarf er hierzu besonderer Genehmigung.

Feinde der Vegetation erheben. Wie große und wie viele das sind, darf man aus den Daten der diesbezüglichen preußischen Statistik schließen. Diese giebt von den sämmtlichen 55 064 Erhebungsbezirken des Staates als solche an, welche an dem erwarteten Ernteertrage, sei es durch Elementar- und Witterungsschäden, sei es durch Pflanzenkrankheiten, sei es durch schädliche Thiere, Einbuße erlitten haben:

im Jahre	1884 . .	20 015,
" "	1885 . .	29 097,
" "	1886 . .	20 654,
" "	1887 . .	21 373,
" "	1888 . .	31 472.

Die anderthalbfache Zahl der Gemeinden ist es in dem günstigsten Jahre, welche allein durch andere Witterungseinflüsse als durch Hagel beschädigt worden war, im schlimmsten Jahre aber die acht- bis neunfache. Es leuchtet ein, daß die Hagelversicherungs-Gesellschaften nicht gegen die einfache Hagelprämie dieses riesenhafte Gesammtrisiko übernehmen können.

Aus dem Gesagten ergiebt sich mit Nothwendigkeit, daß maßgebend bleiben muß für die Festsetzung der Entschädigung der muthmaßliche Ertrag, welcher geerntet worden, wenn Hagel nicht eingetreten wäre.

Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß durch die zu dieser Ermittelung erforderliche Schätzung ein Moment großer Unsicherheit in die Regelung der Hagelschäden gebracht wird. Denn ist es überhaupt schon schwer, den Ertrag eines unversehrten Feldstückes annähernd zu schätzen, um wie viel mehr muß dies der Fall sein, wenn dasselbe durch ein Hagelwetter verwüstet wurde. Sodann ist es eine sehr schwierige Aufgabe, festzustellen, welcher Theil des Ernteausfalls vom Hagelschlag, welcher von anderen Witterungseinflüssen herrührt. Dies ist eine um so dornenvollere Aufgabe, als der Schaden keineswegs in allen Fällen sofort nach Eintritt des Hagelschlags konstatirt werden kann, wie die Landwirthe es zumeist wünschen. — Letzteres ist nur dann angezeigt, wenn die Feldfrüchte in einer Weise beschädigt sind, daß sie gar keine Reproduktionsfähigkeit besitzen. Diese hängt aber natürlich sehr von dem Zeitpunkte der Vegetationsperiode ab, in welchem die Pflanzen von Hagel betroffen wurden. — Es kommt daher sehr oft vor, daß der Schaden nicht nach Eintritt des Hagelschlags sofort, sondern erst nach Wochen endgiltig abgeschätzt wird. — Aehnlich wie bei der Versicherungsnahme der Landwirth einen nicht schon vollkommen vorhandenen, sondern erst in der Entstehung begriffenen Werth der Versicherungs-Gesellschaft angiebt, so meldet er auch oft zur Entschädigung einen

noch in der Entwickelung befindlichen Schaden an, der je nach dem eintretenden Wetter sich bald als geringer, bald als größer herausstellen wird.

Hieraus geht hervor, daß ziffermäßig genau der durch den Hagel an den Feldfrüchten angerichtete Schaden überhaupt nicht ermittelt werden kann. Es erklärt sich aber zugleich hierdurch, von welcher Bedeutung es für das Gedeihen des ganzen Hagelversicherungswesens ist, wenn durch die Formen, in welchen sich das Entschädigungsverfahren vollzieht, nach Möglichkeit Bürgschaften dafür gegeben sind, daß die Schadenschätzung vollkommen unparteiisch und nach Möglichkeit genau ausgeführt wird.

Die gegenwärtige Praxis der Versicherungs-Gesellschaften ist bezüglich des Regulirungsverfahrens nun etwa folgende. Tritt ein sogenannter Frühschaden ein, das heißt, wird die versicherte Frucht zu einer Zeit beschädigt, wo die Entwickelung derselben noch nicht bis zur Körnung vorgeschritten ist und der Schaden in seiner endgiltigen Höhe sich noch nicht annähernd übersehen läßt, so schickt die betreffende Versicherungs-Gesellschaft gewöhnlich einen ihrer Beamten für den Außendienst, welcher eine sog. Vorbesichtigung vornimmt, den Schaden vorläufig schätzt und darüber Bericht an die Direktion erstattet. Diese bestimmt dann nach freiem Ermessen den Zeitpunkt, wann die endgiltige Schätzung des Schadens vorgenommen werden soll. Ist die Beschädigung eine so schwere, daß eine wesentliche Erholung des Pflanzenwuchses ausgeschlossen erscheint, ist es hingegen noch so früh im Jahre, daß Aussicht vorhanden ist, durch eine Neubestellung noch eine Ernte zu gewinnen, so ist das Bestreben der Gesellschaften darauf gerichtet, den Landwirth zu einem Vergleich des Inhalts zu bestimmen, daß er auf ¼ oder ⅓ der versicherten Schadensumme verzichtet, dafür aber von der Versicherungs-Gesellschaft seinen Acker, wie es heißt, freigegeben erhält.

Tritt der Hagelschaden in den Monaten Juli oder August*) ein, so erfolgt die Schadenregulirung in der Regel in einem Zeitraume von 8—14 Tagen nach Eintritt des Schadens.

Bei der endgiltigen Regulirung hat der Beamte der Hagelversicherungs-Gesellschaft zunächst stets den Auftrag, im Wege des Ver-

*) Ausweislich der Statistik fällt die größere Zahl der Hagelschläge in die beiden genannten Monate. — So wurde z. B. in Preußen in den Jahren 1883 bis 1888 mehr als ⅓ aller Hagelwetter im Juli mit 34,1 %, ungefähr ⅐ im August mit 13,6 % gezählt. Ganz ähnliche Resultate ergeben sich, wenn man hiermit die in Bayern, Württemberg, Baden und Oesterreich angestellten Beobachtungen vergleicht.

gleichs sich mit dem Beschädigten über die Höhe des Verlustes zu verständigen.

Man darf sagen, daß in 95 Fällen unter 100 die Höhe der Schadenquote im Wege des Vergleichs festgestellt wird. — Gehen indes die Ansichten des Beschädigten und der Gesellschaftskommissare gar zu weit auseinander darüber, welcher Theil von der Frucht als durch Hagel verwüstet anzunehmen sei, so ist der Vertreter der Gesellschaft befugt, das formelle Taxverfahren einzuleiten. Dasselbe besteht darin, daß der Beschädigte seinerseits aus seinem Bekanntenkreise einen Sachverständigen wählt und ingleichen die Gesellschaft einen solchen, welchem sie ihr Vertrauen schenkt; beide werden dann „auf Ehre und Gewissen" verpflichtet, nach bestem Wissen als unparteiische Zeugen die Wahrheit zu ermitteln. Sie besitzen völlige Gleichberechtigung. Ihre Aufgabe ist, sich über die Höhe des vorliegenden Schadens miteinander ins Benehmen zu setzen und, wenn es irgend angeht, zu verständigen. Es gehört zu den seltenen Ausnahmen, daß dieses Verfahren nicht zum gewünschten Ziele führt, sondern die Obmannstaxe eintreten muß. Dieselbe vollzieht sich in der Form, daß der Vertreter der Versicherungs-Gesellschaft 3 Vertrauensmänner bezeichnet, von denen der Beschädigte binnen 24 Stunden denjenigen namhaft machen muß, welchen er zum Obmann wählt, widrigenfalls der Vertreter der Gesellschaft seinerseits das Recht hat, den Obmann allein zu bestimmen. Dieser entscheidet dann unabhängig von den früheren Schätzungen durch sein Urtheil endgiltig, welcher Bruchtheil dem Beschädigten als durch Hagel vernichtet ersetzt werden soll.

Für die Regel dürfte das geschilderte Regulirungsverfahren der Privat-Versicherungs-Gesellschaften durchaus genügen, um eine richtige Regelung des Schadens herbeizuführen, namentlich da es bei den guten soliden Gesellschaften immer mehr Sitte geworden ist, einen ansässigen Landwirth aus der Umgegend der Beschädigten dem Regulirungsbeamten in Gestalt des sogenannten Deputirten als Beirath mitzugeben. Gewiß wird hierdurch der Schein vermieden, als sollten die Interessen der Gesellschaft einseitig wahrgenommen werden.

Gleichwohl ist nicht in Abrede zu stellen, daß das geschilderte Verfahren der Obmannstaxe noch mancher Verbesserung fähig ist.

So erscheint es nicht unbedenklich, wenn der Versicherungs-Gesellschaft allein das Recht vorbehalten ist, Vertrauensmänner vorzuschlagen, aus deren Mitte der Beschädigte sodann den Obmann zu wählen hat.

In dieser Hinsicht wäre vielleicht die Mitwirkung der landwirthschaftlichen Zentralvereine wünschenswerth. Diese könnten im Frühjahr jeden Jahres für den Kreis eine bestimmte Anzahl unabhängiger, erfahrener

Landwirthe aus ihrer Mitte als Männer ihres Vertrauens aufstellen, von denen der Beschädigte, im Falle daß Obmannstaxe nöthig wird, sich den Obmann zu wählen hätte. Dieser müßte dann unter Anhörung der Gründe beider Sachverständigen entscheiden, welcher von ihnen das Rechte getroffen, bezw. welcher von beiden seiner Ansicht nach der Wahrheit am nächsten gekommen ist.

Diese Heranziehung eines Schiedsrichters, der von unparteiischer Seite zum Sachverständigen aufgerufen wird, verhindert den Verdacht, daß derselbe einer Partei näher stehe, als der andern. Im Falle, daß Verwandtschaft oder Freundschaft vorläge, müßte die vom Nachtheil bedrohte Partei das Recht der Ablehnung haben.

Auf diese Weise wäre ein Organ gewonnen, welches, mit möglichst großer Autorität ausgestattet, für die Gesellschaften den großen Vortheil böte, daß auch der letzte Verdacht schwinden müßte, als könnte das Recht gebeugt werden. — Für die Hagel-Versicherungs-Gesellschaften aber wäre die Möglichkeit gegeben, unberechtigten Ansprüchen oft energischer entgegenzutreten, als sie dies jetzt zu thun in der Lage sind, wo sie sich mit denselben in dem Bestreben, ja keinen Flecken auf ihren guten Ruf als koulante Gesellschaft kommen zu lassen, so gut es eben geht, abfinden. Der drohende Urtheilsspruch, der für den unterliegenden Theil eine Verurtheilung enthalten würde, da der Schiedsrichter vollkommen unabhängig über den Parteien stünde, dürfte nicht verfehlen, einen heilsamen Einfluß auf das ganze Regulirungsverfahren zu üben, besonders wenn man die Bestimmung träfe, daß der unterliegende Theil die Kosten des Verfahrens zu tragen hätte.

Wir glauben, daß eine Reform des Regulirungsverfahrens der Hagel-Versicherungs-Gesellschaften in der Richtung, daß es zu einem möglichst öffentlichen in zweifellos unparteiischer Form ausgebildet würde, einen großen Fortschritt im Hagel-Versicherungs-Wesen bedeuten würde. Weite Kreise namentlich von bäuerlichen Wirthen erfüllt heute Mißtrauen gegen die Hagel-Versicherung, wie gegen so vieles gute Neue, was der Großvater noch nicht kannte. Dieses mehr und mehr zu überwinden, dürfte es kein wirksameres Mittel geben, als die oben bezeichnete Neuerung im Regulirungsverfahren. Dem Vertrauen würde folgen eine Ausbreitung und Verallgemeinerung der Versicherung. Eine Erhöhung der Sicherheit und eine Ermäßigung der Prämien wären die weiteren segensreichen Folgen.

Wir sehen, wie bei so vielen Dingen, so hängt auch bei der Hagel-Versicherung Alles eng mit einander zusammen. Eine Verbesserung, die auf dem Gebiete der Schadenregulirung getroffen wird, sie wird

nicht verfehlen, ihre Rückwirkung zu üben auf die Verbilligung des Prämientarifs und endlich auch auf die Leichtigkeit der Acquisition und die Stetigkeit des Geschäftsganges.

Um in letzterer Hinsicht nur Eines herauszugreifen, so ist es unseres Erachtens sehr erstrebenswerth, daß das Verhältniß des Versicherten zu seiner Gesellschaft ein möglichst dauerndes wird. — Denn erwägt man, daß es den Versicherungsunternehmungen nur dadurch möglich wird, dem bei ihnen Versicherten jederzeit jeden beliebigen Theil, ja das Ganze seines versicherten Kapitals momentan zu ersetzen, daß sie aus den Raten der Nichtbeschädigten denjenigen Theil der Ersatzsumme, welcher durch die eigenen Einzahlungen des Beschädigten nicht gedeckt ist, vorschießen, so kann man es nicht für richtig erkennen, daß nach Befriedigung desselben der Kontrakt mit ihm für gelöst erklärt wird. Die Unternehmung hat in diesem Falle allerdings ihre Verpflichtungen eingelöst, aber der Versicherte nicht. Denn dieser sollte auch fernerhin die noch ausstehenden Raten seines bereits anticipirten Ersatzkapitals an die Unternehmung einzahlen. Andernfalls ist es ein Parasit am Leibe der Gesellschaft, der an ihrem Marke zehrt.

Wenn hingegen die Gesellschaften, insbesondere die Aktien-Gesellschaften, sich durch das Streben leiten lassen, nur die Personen zur Versicherung auszuwählen, bei denen sie Gewinn zu machen hoffen, und sich durch dieses Streben dazu verleiten lassen, ganzen Gegenden nach einem starken Hagelschaden die Versicherung zu kündigen und wohl gar von der Versicherung auszuschließen, so muß dieses Vorgehen als ein schwerer Mißgriff bezeichnet werden.

Einmal ist die Spekulation darauf, daß eine bestimmte Gegend von Hagel verschont bleibt, beim heutigen Stand der Erkenntniß des Hagels und der Hagelstatistik ganz und gar ungewiß. Sie trägt daher vollkommen den Charakter des Hazardspiels und verstößt gegen den obersten versicherungstechnischen Grundsatz der Hagel-Versicherung, welcher fordert, das Gesammtrisiko möglichst gleichmäßig über einen möglichst großen Raum zu vertheilen. Sodann darf eine Versicherungsgesellschaft ihre Interessen nie in einer Weise wahrnehmen, daß die Interessen der Versicherten dadurch vernachlässigt werden. Durch die in Rede stehende Handhabung des Kündigungsrechts seitens gewisser Versicherungs-Gesellschaften*) wird der Landwirth allerdings geradezu

*) Von der Triester Generali Assecurazioni verlautete im Jahr 1890, daß sie alle Versicherungen im Königreich Sachsen aufgebe, welche im Jahre 1889 Hagelschaden gehabt hätten, und nur diejenigen behalte, die von Hagel verschont geblieben seien.

abgeschreckt gegen Hagel Versicherung zu nehmen, insofern ihm nothwendig die Meinung beigebracht wird, daß es nicht sowohl auf seinen Schutz, als auf seine Ausnutzung abgesehen sei.

Unseres Wissens ist zuerst die Kölnische Gesellschaft dazu übergegangen, die Versicherung auf 3 Jahre in der Weise fest abzuschließen, daß auch nach eingetretenem Schaden keinem von Beiden, weder der Versicherungs-Gesellschaft, noch dem Versicherten es freisteht, zu kündigen.

Wir halten die betreffende Versicherungsform für einen entschiedenen Fortschritt in der ökonomischen Technik der Hagel-Versicherung. Wird es doch hierdurch erreicht, daß der Schaden nicht nur durch Ausgleichung im Raum auf die gleichzeitig zusammen Versicherten vertheilt, sondern auch durch diejenige in der Zeit zum Theil von dem Beschädigten selbst getragen wird, ohne diesen in einem merklichen Grade zu belasten.

Eine weitere werthvolle Bereicherung hat die Technik der Hagel-Versicherung namentlich im Hinblick auf die Sicherheit, mit welcher der Ausgleich zwischen Gewinn und Verlust bewerkstelligt wird, nach unserem Ermessen durch das sogenannte Flurmaximum erhalten, welches mit diesem scharf betontem Accent zuerst die Bayerische Landesanstalt durch Gesetz vom 13. Mai 1884 hervorgehoben hat. Die Anstalt bestimmt für jede Gemeindeflur ein Maximum, über welches hinaus Versicherung nicht gegeben wird. In der That ist nur durch eine solche weise Beschränkung des Risikos auf bestimmte Maxima das aleatorische Moment der Versicherung in den gehörigen Grenzen zu halten; nur hierdurch aber kann die Willkür des Zufälligen, welche so charakteristisch für die Hagelgefahr ist, siegreich beherrscht werden. — Hiermit ist aber begründet die Nothwendigkeit, eine ausgedehnte Rückversicherung in der Hagel-Versicherung ebenso einzuführen, wie dieselbe in der Feuer-Versicherung und Transport-Versicherung schon lange mit dem ersichtlichsten segensreichsten Erfolge besteht. In Form der Rückversicherung giebt die einzelne Versicherungs-Gesellschaft von demjenigen Risiko, welches ganz zu tragen sie Bedenken hat, einen ihr entsprechend scheinenden Theil an eine oder mehrere fremde Gesellschaften in Deckung. Hierdurch wird es ermöglicht, die großen Risiken in angemessen kleine zu zerlegen, ohne daß der Versicherte deshalb durch die Unbequemlichkeit belästigt würde, mit mehreren Versicherungs-Gesellschaften in Verbindung treten zu müssen. Je größer aber die Vielheit von Risiken ist, desto gewisser darf die Kompensation des Zufalls erwartet werden.

Wir erkennen hierin, in einer planmäßig organisirten Rückver-

sicherung, diejenige Reform, welche der Hagel-Versicherung nach der Seite der Versicherungstechnik vor Allem Noth thut. — Unsere heutigen Versicherungs-Gesellschaften leiden alle noch mehr oder minder daran, daß sie örtlich mit Risiken überladen sind. — In der Denkschrift, welche die Aktien-Gesellschaften im Jahre 1887 dem preußischen Minister der Landwirthschaft überreicht haben, ist dies ausdrücklich zugestanden, daß die zur Zeit erreichte Theilung der Gefahr als ausreichend nicht zu betrachten sei. Als Beweis hierfür können ferner die Verluste und Unterbilanzen angeführt werden, welche die Geschäftsergebnisse der Gesellschaften aufweisen. So verloren im Jahre 1880 die 6 Aktien-Gesellschaften rund 5 Mill. Mk., wovon auf die Magdeburger allein über 2 Mill., auf die Preußische*) über 1 ½ Mill. Mk. entfielen.

---

*) Uebrigens komme ich gern bei dieser Gelegenheit dem mir geäußerten Wunsche nach, eine Angabe, die ich in meinem obenerwähnten Buch „Die Hagelversicherungsfrage in Deutschland" über die Preußische Gesellschaft gemacht habe, richtig zu stellen. — Wie mir die derzeitige Direktion der Preußischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Berlin mittheilt, ist die Aktien-Gesellschaft gleichen Namens seiner Zeit im Jahre 1885 insbesondere durch den Zusammenbruch der Henkel'schen Bank veranlaßt worden, die Liquidation zu beschließen, nicht aber, wie ich vermuthet hatte, durch Verluste infolge von Klumpenversicherungen.

Die Direktion der Borussia hebt hervor, daß Versicherungen mit 1/8 Ersatzpflicht zu einer Vorprämie von ½ % pro 100 Mk. Versicherungssumme die Regel bilde und daß nur auf Wunsch des Versicherten die Ersatzpflicht auf 1/12 ausgedehnt wird, wofür sich die Vorprämie auf 2/3 % erhöht. — Endlich hat im Jahre 1885 der Beitrag der Borussia nicht 1,75 %, wie irrthümlich durch Druckfehler in Tabelle II des Buches angegeben ist, sondern nur 1,15 betragen.

Die Direktion der Elberfelder Gesellschaft erinnert, daß die Tabelle auf Seite 98 des in Rede stehenden Buches nach verschiedenen Grundsätzen aufgestellt sei, da bis 1886 die Zinsen und dergleichen Einnahmen von den Ueberschüssen abgesetzt, später aber nicht, sodann aber die Tantiemen von den Gewinnen zum Theil abgerechnet, zum Theil nicht. — So berechnet der Statistiker der Elberfelder Gesellschaft abweichend von genannter Tabelle die Verluste im Jahre 1880 für die

Kölnische Gesellschaft auf 971 478 Mk. Verlust vom Reservefonds + 126 550 Mk. an Zins und dergleichen Erträge, zusammen auf 1 098 029 Mk.,

für die Union auf 200 055 Mk. vom Grundkapital + 1 718 659 Mk. Reservefonds + 216 902 Mk. Effektengewinn + 138 709 Mk. Zinsen, zusammen auf 2 353 959 Mk.,

den Gewinn der Elberfelder Gesellschaft

im Jahre 1887 abzüglich 14 234 Mk. Zinsen auf 487 406 Mk.,
„ „ 1888 „ 29 784 „ „ „ 275 703 „

Wie die Elberfelder Direktion richtig vermuthet, ist die Tabelle deshalb seiner Zeit von mir in der gegebenen Weise aufgestellt, weil die fraglichen Daten aus den mir zugänglichen Rechnungsabschlüssen nicht zu ersehen waren.

Endlich sei noch nachgetragen, daß die Versicherungssumme der Elberfelder Gesellschaft im Jahre 1863 nicht 60 000 000 Mk., sondern 24 288 000 Mk. betrug.

Hiermit habe ich alle wichtigen Berichtigungen erschöpft, welche mir von den

Bei der Norddeutschen betrug in demselben Jahre die Entschädigung 1,38 % der versicherten Summe, bei der Borussia 1,23 %, bei der Hannover-Braunschweigischen aber 2,11 %.

Der vortrefflichen Schrift, welche Herr Oek.-Rath von Langsdorff im Auftrage des Landeskulturrathes über die Entwickelung der Landwirthschaft im Königreich Sachsen herausgegeben hat, entnehmen wir unter Anderem die interessante Thatsache, daß die Schäden des Jahres 1880 bei sämmtlichen Gesellschaften 186 % der Prämien ergaben. Im Königreich Sachsen stellte sich die Gesammtbilanz von 11 Hagel-Versicherungs-Gesellschaften, gerechnet vom Anfang ihrer Thätigkeit bis auf das Jahr 1885, folgendermaßen:

Einer Gesammt-Prämieneinnahme von rund . . .	20 700 000	Mk.
stand gegenüber eine Schadenvergütung von rund .	18 600 000	„
rechnet man nun 22 ½ % d. Prämien auf die Kosten mit	4 700 000	„
so erübrigt ein ungefährer Gesammtzuschuß von . .	2 600 000	„

Nur zum kleineren Theile konnte dieser Zuschuß durch das Zinserträgniß der eingezahlten Prämiengelder und der in günstigen Jahren angesammelten Reservefonds ersetzt werden. Zum größeren Theil mußte er durch die Zinsen des eingezahlten Aktienkapitals und durch direkten Kapitalzuschuß gedeckt werden, insoweit die Ueberschüsse, welche die Gesellschaften aus anderen, nicht in dem Maße beschädigten Gegenden zu sammeln Gelegenheit hatten, zur Herstellung des Gleichgewichts in der Einnahme und Ausgabe des einzelnen Jahres nicht ausreichten.

Daß die einzelnen Gesellschaften, wenn sie die Ergebnisse ihrer Geschäftsthätigkeit innerhalb der einzelnen Gebiete überrechnen, bestrebt sein werden, überall da, wo sie zugesetzt haben, die Beiträge zu erhöhen, ist von vornherein verständlich. Andrerseits sind, wie wir aus dem Vorhergehenden wissen, die Grenzen des Versicherungsbeitrages enge, den der Landwirth zahlen kann. — So ist es gekommen, daß Anfangs der 70er und 80er Jahre namentlich aus Süddeutschland laute Klagen erschollen über den Mangel, für angemessene Prämien gegen Hagel versichern zu können.

Bald nach der Errichtung des deutschen Reichs wurde im deutschen Landwirthschaftsrath eine Körperschaft geschaffen, deren Mitglieder, her-

betreffenden Gesellschaften mitgetheilt worden sind. Gern hätte ich meinem Vortrag durch Mittheilung der neuesten statistischen Zahlen einen breiteren Unterbau gegeben. Indes haben nicht alle größeren Gesellschaften mir in dieser Hinsicht genügendes Entgegenkommen bewiesen. Außer den bisher in den Anmerkungen in dieser Hinsicht genannten Gesellschaften spreche ich insbesondere noch der Direktion der Kölnischen Gesellschaft und der Bayerischen Landes-Versicherungs-Anstalt für bereitwilligst ertheilte Auskunft den schuldigen Dank hier aus.

vorgehend aus den landwirthschaftlichen Vereinen und Zentralstellen der verschiedenen Staaten Deutschlands, die Interessen der deutschen Landwirthschaft zur Geltung zu bringen berufen waren. Es war natürlich, daß innerhalb dieser Körperschaft die Wünsche ausgesprochen wurden, welche die Landwirthe Deutschlands bezüglich der Hagel-Versicherung vorzubringen hatten.

Die Wege, welche man in dem Landwirthschaftsrath seitdem zu beschreiten versucht hat, um die beabsichtigten Reformen des Hagel-Versicherungs-Wesens herbeizuführen, gehen nach zwei Richtungen auseinander.

Einmal dachte man daran, mit Unterstützung des Staates durch Einwirkung der Gesetzgebung den beklagten Mängeln abzuhelfen. Dahin zielten die Anträge auf eine allgemeine Reichs-Hagel-Versicherungsanstalt mit Beitrittszwang. Sodann suchte man die Mittel für Abstellung der auf dem Gebiete der Hagel-Versicherung bestehenden Nothstände in der Organisation der wechselseitigen Selbsthilfe der Landwirthe. Dieses bezweckte der Antrag, welcher eine allgemeine deutsche Hagel-Versicherungsanstalt unter Kontrole und Aufsicht der landwirthschaftlichen Vereine ins Auge faßte. Durch einen Zusammenschluß aller bestehenden Gegenseitigkeits-Gesellschaften unter Anwendung gemeinsamer Geschäftsgrundsätze und gegenseitiger Rückdeckung wollte man diesen Gedanken verwirklichen. — Dieser Plan scheiterte an dem Egoismus der Beamten der Gesellschaften, die selbstverständlich nicht gern ihre Selbständigkeit einbüßen mochten, und an der Eigenliebe der Landwirthe, von denen die norddeutschen nicht einsehen wollten, warum sie höhere Prämien bezahlen sollten, um den süddeutschen Standesgenossen die Versicherung gegen Hagel zu ermöglichen.

Einen dritten Versuch, zu einer allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungsanstalt zu gelangen, machte man, indem man sich an die öffentlichen Verbandskörper der Provinzen wandte, um unter Benutzung ihres Kredits und in Anlehnung an die bestehenden Feuersocietäten eine über Gesammtdeutschland sich erstreckende Hagel-Versicherung zu organisiren. — Die Landwirthe, welche Träger dieses Planes waren, wünschten indes wohl voll und ganz entschädigt zu werden, wollten sich aber nicht herbeilassen, zum Zweck bedeutender Reservefondbildung erhöhte Beiträge zu zahlen. So war es unmöglich, eine Rückdeckung unter den Verbänden zu schaffen, welche die Rückversicherung hätte irgendwie ersetzen können. — In der That muß Jeder, der die Wohlthaten der Versicherung genießen will, darauf gefaßt sein, eine Wenigkeit mehr zu zahlen, als streng genommen arithmetisch auf seinen

Schadenantheil entfällt. — Sonst ist es weder möglich, eine Verwaltung zu bezahlen, noch einen Reservefonds zu bilden.

Die erste Gruppe von Reformern wollte, wie wir sahen, die Hagel-Versicherung zu einer öffentlichen Wohlfahrtseinrichtung umschaffen und zu einem besonderen Zweige der Staatsverwaltung umgestalten.*) — Der Staat, so behaupteten sie, könne die Versicherung der Landwirthe gegen Hagel billiger und besser bewerkstelligen, als es die privaten Gesellschaften zu thun im Stande seien. — Billiger könnte der Staat die Hagelversicherung deshalb ins Werk setzen, weil er in der Lage sei, die Theilnahme der Landwirthe an der Hagel-Versicherung allgemein zu machen. Besser aber würden die Geschäfte der Versicherung von den Beamten des Staates gehandhabt und ausgeführt, als von denen der privaten Gesellschaften, weil jene auch nicht im Entferntesten irgend ein persönliches Interesse an dem Versicherungsgeschäfte hätten. — Deshalb würde sowohl die Prämie nach Möglichkeit billig bemessen, als auch die Entschädigung vollkommen nach Recht und Gerechtigkeit dem durch Hagel geschädigten Landwirth zugebilligt werden.

Die gerühmte Interesselosigkeit der staatlichen Beamten kann jedoch leicht auch Ursache von Nachlässigkeit und Unthätigkeit werden. Die Bereitwilligkeit, mit Einsetzung seiner ganzen Kraft im gegebenen Augenblick ein persönliches Opfer zu bringen, wird nur bei sehr wenigen Leuten aus dem idealen, abstrakten Pflichtgefühl geboren. Der Durchschnittsmensch wird zu größerer Kraftanspannung immer nur

*) Wie die Diskussion, die dem Vortrage folgte, darthat, hat die Idee der staatlichen Zwangsversicherung im Königreich Sachsen auch zur Zeit noch Anhänger. Ihr beredter Wortführer, Herr Pfarrer Starke, erhob sehr zahlreiche Beschwerden gegen das derzeitige Geschäftsgebahren der bestehenden Gesellschaften. Er that dies auf Grund persönlicher Erfahrungen in seiner Gemeinde Dorfchemnitz als Anwalt des kleinen Mannes und des bäuerlichen Betriebes. Mir lag und liegt es fern, die Richtigkeit seiner Wahrnehmungen zu bestreiten. Hingegen verharre ich bei der Ansicht, daß derselbe einzelne Vorkommnisse zu sehr verallgemeinert und infolgedessen dazu verleitet wird, ihnen eine zu große Tragweite beizumessen. — — Von Herrn v. Oelschläger konnten doch dem Herrn Pfarrer Starke sofort persönlich bekannte Fälle angedeutet werden, in denen berechtigten Beschwerden Abhilfe geschafft worden war. — Im Uebrigen muß ich mir vorbehalten, dem Herrn Pfarrer Starke auf seine Einwendungen, die er liebenswürdig war mir schriftlich zu behändigen, an einem anderen Orte zu entgegnen, da dies den mir hier zu Gebote stehenden Raum weit überschreiten würde. — Nur möchte ich bei dieser Gelegenheit auf das Verkehrte in dem Verhalten einiger Versicherungsgesellschaften hinweisen, welche es ablehnen, in die Themata der Frage nach der besten Versicherungsform überhaupt rückhaltlos einzutreten. Gerade hierdurch wird das Mißtrauen gegen die private Versicherung genährt und lebendig erhalten.

durch die Aussicht auf einen besonderen Lohn bewogen werden. — Der Egoismus ist nun einmal die Quelle alles wirthschaftlichen Handelns. Dieser Satz Adam Smith's hat für den weitaus größten Theil der Menschen seine volle Geltung.

Auch würde die verstaatlichte Hagel-Versicherung weder was die Leistung der Versicherung betrifft, noch was das Verhältniß zwischen Versicherer und Versicherten angeht, dieselbe sein, wie diejenige unter den Bedingungen wirthschaftlicher Handlungsfreiheit im Betriebe von privaten Versicherungs-Gesellschaften.

Sehr große Schwierigkeiten dürfte es ferner bereiten, die durch Hagel besonders gefährdeten Gegenden ihrem Gefahrengrade entsprechend einzuschätzen. — Noch drückender dürfte für den Versicherungsnehmer die amtliche Schablone bei der Frage werden, was der einzelne Landmann versichern soll.

Nicht minder groß sind die Nachtheile, welche sich durch den staatlichen Betrieb der Hagel-Versicherung für die Regulirung des Schadens ergeben. — Es ist eine ganz besondere Eigenthümlichkeit des Hagelschadens, daß er nur annähernd geschätzt, nicht aber mit mathematischer Genauigkeit ziffernmäßig bestimmt werden kann. — Hieraus folgt, daß die einzig richtige Form der Schadenregelung die des Vergleichs ist. Damit nun aber der Beschädigte hierbei nicht den Kürzeren ziehe, ist das erste Erforderniß dieses, daß beide Parteien vollkommen gleich sich gegenüberstehen. — Dieses würde aber bei einer vom Staat geleiteten Hagelversicherung nicht der Fall sein. — Verbitterung gegen die Autorität des Staates dürfte die unumgängliche Folge davon sein.

Somit sehen wir, daß Diejenigen weit über das Ziel hinaus schießen, welche ohne Weiteres eine Verstaatlichung der Hagel-Versicherung beantragen.

Wohl hat der Staat auch wichtige Aufgaben auf dem Gebiete des Versicherungswesens zu erfüllen. Vor Allem muß er bei uns in Deutschland durch eine Reichsversicherungsgesetzgebung, wie sie nach Art. 4 Punkt 1 der Reichsverfassung vorbehalten ist, und durch besondere Normativbestimmungen Vorsorge dafür treffen, daß ungenügend fundirte Gründungen auf dem Gebiete der Hagel-Versicherung nicht mehr aufkommen können. Sodann muß der Staat eine umfassende, genaue amtliche Statistik*) der Hagelschäden einrichten. Um leicht ver-

*) Im Königreiche Sachsen hat man seit 5 Jahren amtliche Hagelmeldungen angeordnet, welche zu Forschungen über den Hagelfall ein recht gutes, zuverlässiges Material in Aussicht stellen.

gleichbare Zahlen hierbei zu gewinnen, wäre es gewiß sehr förderlich, wenn auch in dieser Angelegenheit von Reichs wegen vorgegangen würde.

Früher oder später werden die Studien, welche man allüberall in den staatlichen Bureaux der Hagelstatistik zuwendet, praktisch nutzbar gemacht werden auch für die Aufgaben der Hagel-Versicherung. — —

Unter gewöhnlichen Verhältnissen wird es der Beruf der bestehenden Privat-Versicherungs-Gesellschaften bleiben müssen, die Technik der Versicherung in den oben angegebenen Richtungen zu vervollkommnen, um so immer leistungsfähiger zu werden und den berechtigten Ansprüchen der Landwirthe entsprechen zu können.*) Der Wettbewerb ist bei uns in Deutschland sehr rege und bewegt sich im Ganzen und Großen in durchaus soliden Bahnen, so daß wir in dieser Beziehung mit Ruhe in die Zukunft blicken können. Die Norddeutsche Gesellschaft hat es im Jahre 1892 auf rund 601 Mill. Mk. Versicherungssumme gebracht und ist somit in der Lage, auch fernerhin mit Erfolg die Rolle des Hechtes im Karpfenteiche durchzuführen.

Endlich können die Landwirthe selbst viel dazu beitragen, sich befriedigende Verhältnisse auf dem Gebiete der Hagel-Versicherung zu schaffen, indem sie Früchte, welche besonders schwer von Hagel beschädigt werden und durch die Ungunst des Klimas in überwiegender Weise vom Hagel vernichtet werden, im Anbau auf den für den Betrieb der Wirthschaft nothwendigen Umfang beschränken. Ferner müssen möglichst viele Landwirthe in einer ihrem besonderen Bedürfniß entsprechenden Weise sich an der Hagel-Versicherung betheiligen. – Hierdurch wird die Sicherheit, die die Versicherungsunternehmung gewährt, erhöht, die Kosten der Operation selbst aber werden ermäßigt.

Im letzten Grunde ist es der Gedanke der Vereinigung der Einzelnen zu einem geschlossenen Ganzen, in welchem jedes Glied nach Verhältniß an dem pulsirenden Kapital Antheil hat, welcher, dem besonderen Zweck des Schadenausgleichs entsprechend, in der Hagel-Versicherung eine besondere Gestaltung angenommen hat. — Denn darin besteht die wirthschaftliche Thätigkeit der Versicherung, daß sie die Einzelvermögen behufs wechselseitigen Schadenausgleichs zu Beiträgen für eine gemeinsame Kasse verpflichtet, aus welcher die Verluste der

*) Eine hervorragende praktische Bedeutung dürfte für die nächste Zukunft in dieser Beziehung die zentralistische Organisation der Schadenregulirung beanspruchen, wie solche in Oesterreich vor einigen Jahren von 5 Gesellschaften angebahnt worden ist. — Wie mir der Chefredakteur der Oesterreichischen Versicherungs-Zeitung auf Anfrage liebenswürdig mittheilt, hat sich dieses „Hagelkartell“ glänzend bewährt.

Einzelnen ersetzt werden. Der Gedanke der Versicherung ist somit in seinem innersten Wesen ein tief sittlicher. Seine Verwirklichung aber bedeutet einen großen wirthschaftlichen und sozialen Fortschritt. Denn sie bewahrt den Betheiligten vor Elend und ermöglicht durch Sicherstellung der Kapitalbildung die ruhige, stetige Entwickelung. — Das Verständniß für diese ihre Bedeutung in immer weitere Kreise zu tragen, wird stets eine der hohen Aufgaben sein, denen zu dienen das landwirthschaftliche Vereinsleben in hervorragender Weise mit berufen ist.



Druck von Carl Jehne in Dippoldiswalde.



